

Der „Briefetal-Bote“ erscheint Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Der Bezugspreis beträgt für das Dienstjahr 4 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Postzusatz.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhofs-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditoren angenommen. Die festgesetzte Preiskategorie folgt 0 Pfennig, die Restpreise 20 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung für Birkenwerder, hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder
Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 179.

Postcheckkonto: Berlin 62 448.

Sonnabend, den 14. November 1925

Postcheckkonto: Berlin 62 448.

24. Jahrg.

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

Polizeiverordnung über Durchführung der Rattenvertilgung
Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 65), des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung vom 8. Juli 1920 (G. S. 230/437) wird mit Zustimmung des Kreisaußenbüros für den Umfang des Kreises Niederbarnim folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.
Die Eigentümer sämtlicher im Kreise Niederbarnim vorhandener Hausgrundstücke, Lager- und Schulplätze, sowie die Inhaber von Laubengrundstücken oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, an Tagen, die von mir bestimmt und bekannt gemacht werden, wirksame Rattenvertilgungsmittel an geeigneten Stellen ihrer Grundstücke auszugeben.

§ 2.
Die nicht aufgenommenen Giftdosen, die toten Ratten, sowie etwaige andere getötete Tiere sind innerhalb einer Woche nach dem festgesetzten Tötungstage unbeschädigt zu beseitigen.

§ 3.
Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der allgemeinen Rattenvertilgung werden jedesmal rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden.

§ 4.
Von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung sind nur diejenigen befreit, die einen Kammerjäger oder einen anderen auf dem Gebiete der Rattenvertilgung bewährten Fachmann mit dem Auslegen des Giftes an den für die Rattenvertilgung bestimmten Tagen beauftragen und dies durch eine Bescheinigung des Beauftragten der Ortspolizeibehörde nachweisen.

§ 5.
Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen in der im § 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, § 34 vom 8. Juli 1920 (G. S. 230/437) vorgesehenen Strafe.

§ 6.
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt des Kreises Niederbarnim in Kraft.
Berlin, den 2. November 1925.
Der Landrat.

Rattenvertilgung.

Um den durch die Ratten verursachten erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und Gesundheitsgefährdungen vorzubeugen, ordne ich hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Durchführung der Rattenvertilgung vom 2. November 1925 für Sonnabend den 21. und Sonntag den 22. November d. Js. eine allgemeine Rattenvertilgung im Kreise an. Die Eigentümer von Häusern, Lager- und Schulplätzen, Parkanlagen und Friedhöfen, die Vorstände von Laubengrundstücken und die Inhaber von einzelnen Lauben- und Gartengrundstücken oder die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter dieser Personen, haben zu diesem Zweck die Vorschriften des § 150 Abs. 1 des Reichs- und Provinzialgesetzbuches (in Kraft bis 1. April 1920) oder entsprechende Vorschriften der Landesgesetze (in Kraft bis 1. April 1920) zu befolgen, ohne Rücksicht darauf, ob sich dort Ratten gezeigt haben oder nicht, an geeigneten Stellen (in Kellern, Nischen und Abfallräumen, alten Mauerwerk, Dachböden usw.) an einem der genannten beiden Tage, wirksame Rattenvertilgungsmittel (am besten 3 prozentige Phosphorlathewerger oder Meerwieselpräparate, die aber weniger wirksam sind), auszugeben.

Die Mieter oder Pächter haben bei der Auslegung des Giftes den hierzu Verpflichteten das Betreten der Räume zu ermöglichen, in denen das Gift ausgelegt werden soll.

Von der Verpflichtung der Auslegung der vorbeschriebenen Vertilgungsmittel sind nur diejenigen befreit, die einen Kammerjäger oder einen anderen, auf dem Gebiete der Rattenvertilgung bewährten Fachmann mit dem Auslegen des Giftes für einen der festgesetzten Tage beauftragen und dies durch eine Bescheinigung des Beauftragten der zuständigen Ortspolizeibehörde nachweisen. Die Ortspolizeibehörde hat sich vor Ankauf des Giftes von der Entnahme von Ratten zu abhalten.

Die zur Rattenvertilgung Verpflichteten haben den Bedarf an vorbeschriebenen Rattenvertilgungsmitteln wenigstens 5 Tage vor der Abgabe in derjenigen Apotheke oder Drogeriehandlung anzuzeigen, in der sie die Mittel zu entnehmen gedenken.

Phosphorlathewerger darf nur in festlich zubereitetem Zustande abgegeben oder verwendet werden, da sie nicht längere Zeit hindurch wirksam ist. Die Zylinder der Apotheken und Drogeriehandlungen werden bei Beurteilung der Art und Menge des Bedarfs zur Rattenvertilgung gern bereit sein.

Bei der Verwendung von Phosphorlathewerger ist wegen ihres Giftgehaltes mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Es ist geboten, die Hausierer in der Zeit vom 21. bis wenigstens zum Abschluss des 23. November d. Js. sicher zu verwahren. Die Latzwerke darf zur Vermeidung von Mißbrauch nur an mit Glaubensschein zum Erwerb von Gift versehenen Erwachsenen und nur in den dazu bestimmten und mit der vorchriftsmäßigen Giftbescheinigung und gedruckten Anweisung versehenen Gefäßen verpackt werden. Die Giftbescheinigung und die gedruckte Anweisung ist an den Gefäßen selbst, nicht auf der Zektur anzubringen.

Die Rattenabfälle, die eine besondere Anziehung auf Ratten ausüben, sind möglichst kurze Zeit vor den Vertilgungstagen zu beseitigen, besondert ist für die rechtzeitige Abfuhr des Mülls Sorge zu tragen. Die Schlupflöcher der Ratten sind gleich nach den Vertilgungstagen fest zu verschließen.

Die Giftdosen, die toten Ratten und etwaige andere getötete Tiere sind innerhalb einer Woche nach den festgesetzten Vertilgungstagen, also bis spätestens 29. November d. Js., durch Ver-

graben oder Verbrennen zu vernichten, um jeder Lebensgefährdung der Hausierer tunlichst vorzubeugen.

Die Ortspolizeibehörde oder die in ihrem Auftrage entsandten Kontrollbeamten haben sich durch Einsichtnahme in die Lufttüte davon zu überzeugen, daß es sich um frische und wirksame Vertilgungsmittel handelt, daß bei dem Auslegen des Rattengiftes die erforderlichen Vorkehrungen genau befolgt sind. Ihnen sind auf Anforderung die Räume, in denen das Rattengift ausgelegt wurde, zur Vornahme der Kontrolle zu öffnen.
Berlin, den 2. November 1925.
Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

Auf vorstehende Anordnung weise ich hierdurch ausdrücklich hin und erwerbe von den Eigentümern bzw. Pächtern aller in Birkenwerder, Borgsdorf und Lehnitz belegenen Hausgrundstücke etc., daß die Anordnung restlos befolgt und durchgeführt wird. Zwischenhandlungen werden mit dem höchsten Strafmaß belegt. Die Giftdosen können im Zimmer 5 des Rathauses unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Ich bemerke, daß es sich empfiehlt, das Rattengift „Phosphorlathewerger“ zu verwenden.
Birkenwerder, den 13. November 1925.
Der Amtsvorsteher. J. B. Pieper.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Die Steuern vom Grundeigentum und die Hundesteuern für November sowie die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer vom Ertrage für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. sind bis zum 15. d. Mis. in der diesigen Gemeindekasse zu zahlen.

Bei der Zahlung der Gewerbesteuer bleiben, soweit dieses nicht schon im vorigen Monat geschehen sein sollte, die vorgeschriebenen Vorauszahlungen im Zimmer 2 des Rathauses abzugeben. Bei verspäteter Abgabe der Vorauszahlungen erfolgt die Festsetzung eines Zuschlags zur Steuer und die Feststellung des Anlasses im Wege der Schätzung.
Birkenwerder, den 13. November 1925.
Der komm. Gemeindevorsteher. J. A. Rosenau, Gemeindefürsorge.

Der Amtsvorsteher Schönfließ.

Eine schwarze Schäferhündin als jageloses gemeldet.
Bergfelde, den 13. November 1925.
Der Amtsvorsteher. Vors.

Der Gemeindevorsteher Bergfelde.

Zu dem Beschlusse der Gemeindevertretung v. 16. 6. 25 über die Erhebung von 191,400 % Zuschlag zur Grundbesitzsteuer in Form einer Grundbesitzsteuer in Höhe von
1,9 v. F. für bebauten,
3,8 v. F. für unbebaute genutzte und
9,5 v. F. für unbebaute ungenutzte Grundstücke;
300 % Zuschlag zur Gewerbesteuer.

als Gemeindefürsorge für 1925 ist auf Grund der §§ 54, 56 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, des § 18 des Grundbesitzsteuergesetzes und der §§ 41 und 44 der Gewerbesteuerordnung vom Kreisaußenbüros die Genehmigung durch Beschluß vom 5. November d. Js. — 14/3224 — erteilt worden.
Bergfelde, den 13. November 1925.
Der Gemeindevorsteher. Czekowski.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.

Der Bebauungsplan für den westlich der Nordbahn und südlich der Bahndiagonal gelegenen Teil der Gemarkung Borgsdorf hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten. Gemäß § 7 des Bauflächenleistungsgesetzes vom 2. Juli 1871 liegt der Plan vom 9. November bis 9. Dezember d. Js. zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden von 8—12 Uhr, im Gemeindebüro öffentlich aus. Einwendungen gegen den Plan sind während der oben bezeichneten Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich anzubringen.
Borgsdorf, den 13. November 1925.
Der Gemeindevorsteher. Seefeldt.

Was gibt es Neues?

Die Vorkonferenz wird erst am nächsten Montag zu der letzten deutschen Einwohnungsnotiz Stellung nehmen.

Die auf den Vorkonferenz bezüglichen Rückwirkungen sowie die in Verbindung mit der Entwaffnungsfrage stehenden Beschlüsse sollen Anfang nächster Woche gemeinsam bekannt gegeben werden.

Der Reichspräsident von Hindenburg wurde bei seiner Ankunft in Karlsruhe von der Bevölkerung der badischen Hauptstadt überaus herzlich begrüßt.

Im Reichsinnen- und Reichsjustizministerium wird zurzeit ein Gutachten darüber ausgearbeitet, ob zur internationalen Erledigung des Vertrages von Locarno eine Zweidrittelmehrheit im Reichstag erforderlich ist.

Am Prozeß wegen der Kredite der Landesbankdirektion haben die zu Gefängnis und Geldstrafen verurteilten Herren v. Eppert, v. Karstedt und v. Carlowitz Berufung eingelegt.

Neu hinzutretende Leser wollen die Bestellung fest dem Briefträger oder Postamt übergeben.

Der Kanzler über Locarno.

Reichskanzler Dr. Luther im Verein „Berliner Kaufleute und Industrieller“.

Im Verein „Berliner Kaufleute und Industrieller“ gab Reichskanzler Dr. Luther kurz vor Land- und Belgien, zu den sogenannten „Rückwirkungen“ zu machen gewillt sind, noch einmal in großen Zügen eine förmliche

Regierungsausschreibung über Locarno.
Die politische Kundgebung war unter der Voraussetzung gedacht, daß die Angelegenheiten der Alliierten über die Rückwirkungen bereits bekannt seien. Da hierin eine Verzögerung eintrat, fehlte eigentlich das Kernstück dieser Regierungsausschreibung, die endgültige Stellungnahme der Reichsregierung zum Vertragswerk, denn diese Stellungnahme wird bedingt durch die Erfüllung der außervertraglichen Besprechungen, die in Locarno gemacht wurden.

Das gab Reichskanzler Dr. Luther auch noch einmal eingangs seiner Ausführungen besonders bekannt. Er betonte dabei besonders,

daß eine endgültige Stellungnahme zum Vertragswerk von Locarno erst angesichts des Gesamtatmosphärenbildes möglich ist. Erst angesichts dieses Gesamtatmosphärenbildes wird man dann auch die innerpolitischen Entscheidungen fassen können, die durch den Austritt der Reichsnationalen aus der Regierung erforderlich geworden sind.

Im Großen und Ganzen verbreitete sich der Kanzler über das Vertragswerk von Locarno in demselben Sinne, wie Reichsaußenminister Dr. Stresemann es vor einigen Tagen im Berliner Rundfunk und in seinen Aufklärungsreden in Dresden und Königberg getan hatte. Im Einzelnen wies noch der Kanzler mit besonderem Nachdruck auf die allgemeine Abrüstung

hin, indem er ausführte:
„Ich verstehe unter Frieden nicht nur den Verzicht auf den Krieg, nicht nur eine Angelegenheit mit negativen Vorgehen, sondern ich verstehe darunter auch den festen Entschluß, die deutsche Nation und die deutsche Volksgemeinschaft auf den Wegen des Friedens mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen. Weiter bedeutet der ganze Vertrag den festen Entschluß, mit aller Kraft für die allgemeine Abrüstung einzutreten, die, und zwar im Einklang mit dem Vertrag von Versailles, als unerlässliche Ergänzung der deutschen Abrüstung anzusehen ist.“

Ueber die Völkerverdrängung
sagte er: „Wird somit durch Sicherheitspakt und Schiedsverträge die Gesamtlage Deutschlands gelichtet und gebessert, so wird damit zugleich eine festere Grundlage für Deutschlands Beteiligung im Völkerverbund geschaffen. In dem Völkerverbund der anderen Mächte, daß wir in den Völkerverbund eintreten, müssen wir ein Zeichen für die Erkenntnis der fremden Regierungen begründen, daß eine Befreiung Europas ohne ein gleichberechtigtes Deutschland undenkbar ist.“

Zum Schluß gab der Reichskanzler nochmals der optimistischen Auffassung Raum, daß die nunmehr von den Alliierten angeforderten „Rückwirkungen“ allgemein befriedigend ausfallen werden. „Wie ich nach wie vor auf das bestimmteste erhoffe, wird das deutsche Volk einen weiteren Beweis durch die Maßnahmen erhalten, die alsbald auf dem Gebiete der Rückwirkungen erfolgen sollen.“ Und unter dieser Voraussetzung erhofft der Kanzler eine Zustimmung zum Vertragswerk von Locarno auf möglichst breiter Grundlage.

Die Räumung der Kölner Zone.

Entscheidung des Vorkonferenzrates am Montag.

Der deutsche Vorkonferenz in Paris, Herr v. B. S. hat bereits dem französischen Außenminister Briand die deutsche Antwort auf die letzte Note der Vorkonferenz über die Abrüstungsfrage überreicht. Wie aus Paris hierzu verlautet, wird die Vorkonferenz am kommenden Montag zur Prüfung und Entscheidung über die Note zusammenzutreten. Das Pariser „Journal“ erklärt heute, die Alliierten wollten ihre Forderungen auf ein Mindestmaß beschränken. Was die Reorganisation des deutschen Oberkommandos, d. h. die Befugnisse des Generals von Seeck anbelangt, so werde es den Alliierten genügen, wenn der Präsident der deutschen Republik sich zu einem Dekret entschließen, das nicht veröffentlicht zu werden braucht. Die Beschlüsse könnten weiter fortbestehen, aber unter der Voraussetzung, daß von jeder militärischen Ausbildung abgesehen werde. Bezüglich der Sicherheitspolizei werde nur zur Bedingung gemacht, daß sie nach den Vorbildern der ausländischen Polizeitruppen ausgebildet werde.

Und Reuters erfährt: Die Räumung Kölns werde im Hinblick auf die deutschen Zuführungen in der Entwaffnungsfrage wahrscheinlich im Laufe des Dezember beginnen. Wenn diese Räumung beginnt, so würde das eine weitere Hinauschiebung des Beginns der Räumung bedeuten. Zuletz sprach man in dem 1. Dezember als unrichtigen Termin